

Satzung des Fördervereins Stamm Romero Stieldorf e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen „Förderverein Stamm Romero Stieldorf e.V.“
-im Folgenden Verein genannt- .
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter-Stieldorf.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Stamm Romero Stieldorf zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.

2.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1.
Mitglieder des Vereins können Mitglieder, ehemalige Mitglieder des Stammes Romero, Eltern von Pfadfindern, allgemein alle diejenigen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen, natürliche und auch juristische Personen.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden (vgl. aber § 10).
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Vorstand des Vereins auf einen schriftlichen Beitrittsantrag der Aufnahme als Mitglied zustimmt.

2.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Kündigung,
- Ausschluss durch den Vorstand.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder allgemein gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Hierzu ist ihm eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

Der Vereinsausschluss erfolgt auch, wenn das Mitglied mehr als zwei Jahre mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7

Organe des Vereinsausschuss

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/einer Vorsitzende/r
- ein/einer stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in
- sowie einem Beisitzer.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

3.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende/r und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.

Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere hat sie dafür Sorge zu tragen, dass er Verein und die Organe des Vereins in ihrer Tätigkeit dem Vereinszweck dienen. Insoweit hat sie auch die Arbeit des Vorstandes zu überwachen.

2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Mitgliedsadresse (auch in Textform).

3.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von

Beitragsordnungen,

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

5.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Mitgliedern, jedenfalls einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

6.

Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch eine schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

5.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung von 75 % der Mitglieder erforderlich. Nicht erschienene Mitglieder sind schriftlich zu befragen.

6.

Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Kassenprüfer

In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des

abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

1.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Pfadfinder Sankt Georg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.07.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern

K. Pape hat
Chr. Fläber
Birgit Boll
Gido Bley
J. Pape

Clario Schild
M. hat hat